Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 30.08.2011	Aktenzeichen: 310-11.EWL		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Verwaltungsrat Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau Stadtrat	05.09.2011 13.09.2011 15.09.2011 27.09.2011	Vorberatung Vorberatung Entscheidung Entscheidung	

Betreff:

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem EWL über die Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat/ der Verwaltungsrat beschließt, die in Anlage beigefügte „Zweckvereinbarung über die Durchführung von Verfahren des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau (EWL), Anstalt des öffentlichen Rechts, nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten durch die Stadt Landau in der Pfalz“ nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abzuschließen. Die Verwaltung wird ermächtigt, mögliche noch von der Genehmigungsbehörde ADD geforderte redaktionelle Änderungen umzusetzen.

Begründung:

Mit der Überführung des EWL in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ist der EWL gemäß §§ 35 ff OWiG auch für die Verfolgung der in seinem Bereich begangenen Ordnungswidrigkeiten zuständig geworden.
Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich der Erlass von Bußgeldbescheiden sowie die Vertretung des Fachamtes bei den im Rahmen des Einspruchs terminierten Gerichtsverhandlungen unter Einbeziehung des Sachverstandes der Zentralen Bußgeldstelle bewährt haben. Gerade angesichts der geringen Fallzahlen in den einzelnen Fachbereichen führt die zentrale Bearbeitung zu fachlich gesicherten Ergebnissen.
Es wird daher vorgeschlagen, durch anliegende Zweckvereinbarung die Zuständigkeit für die Durchführung von Verfahren nach dem OWiG vom EWL auf die Stadt zu übertragen.

Der Vorlage müssen der Stadtrat und der Verwaltungsrat des EWL zustimmen. Gemäß § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bedarf der Abschluss der Zweckvereinbarung zudem der Genehmigung der Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion in Trier. Vorab wurde signalisiert, dass keine Einwände bestehen.

Auswirkung:

keine

Anlagen:

Entwurf der Zweckvereinbarung

Beteiligtes Amt/Ämter: Bgm, EWL, Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung, Hauptamt

Schlusszeichnung: OB